

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6eba6f12-2a42-34c6-8e3e-cf3612bceb08>**Bibliografie**

Titel	Straßenbetrieb Straßenunterhalt (bisher: BGR/GUV-R 2108)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 114-016
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.14.1 - 4.14 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

4.14.1 Allgemeines

Gemäß § 5 des [Arbeitsschutzgesetzes](#), konkretisiert durch § 6 der [Gefahrstoffverordnung](#), ist bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Hinweise hierzu enthält der [Abschnitt 3.3](#) dieser Regel. Je nach dem zu verarbeitendem Produkt und den örtlichen Verhältnissen ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung erforderlich. Dies kann Augenschutz, Handschutz, Atemschutz und Schutzkleidung sein. Hautschutz- und Hautpflegemaßnahmen sind ergänzend durchzuführen. Es ist stets auf ausreichende Lüftung zu achten.

